

320/0532/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung wird

Frau Andrea Schickedanz

gewählt.

Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden

Herr Harald Brust

Herr Ingo Huber

Frau Andrea Möbius

Herr Bernhard Müller

Herr Bruno Naggatz

Herr Kwang Naiyanart

Frau Susanne Schübler

gewählt.

Begründung:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift angefertigt werden. Seitens der Stadtverordnetenversammlung sind daher eine Schriftführerin /ein Schriftführer und – zweckmäßigerweise – mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Bei der Wahl des Schriftführers handelt es sich nur um eine Stelle, es ist daher nach § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf oder Handaufheben abstimmen; ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.

Sollten mehrere Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden, handelt es sich dann um gleichartige unbesoldete Stellen, die in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG).

Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage, ob ein Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Verwaltung oder Bürgerinnen/Bürger als Schriftführerinnen/Schriftführer bestellt werden. Es können auch solche städtischen Bediensteten gewählt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Groß-Umstadt haben (§ 61 Abs. 2 HGO).